

99012070020002, 99012070020002

Errichtung von Anlagen

Verlängerung der Teilgenehmigung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318156/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012070020002, 99012070020002
Leistungsbezeichnung I	Errichtung von Anlagen Verlängerung der Teilgenehmigung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung für die Errichtung von Anlagen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	(Teil-)Baugenehmigung verlängern, rist (Teil-)Baugenehmigung, Geltungsdauer, (vereinfachtes) Baugenehmigungsverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller

Modul	Sachverhalt
	Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	• Bauordnung für das Land NRW • Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462
Teaser	Wenn Ihnen eine gültige Teilbaugenehmigung vorliegt, deren Geltungsdauer bald abläuft oder absehbar ist, dass die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen sein werden, können Sie eine Verlängerung der Teilbaugenehmigung - auch wiederholt - um jeweils bis zu 1 einem Jahr beantragen. Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Teilbaugenehmigung ist die untere Bauaufsicht.
Volltext	Die Teilbaugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht drei Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen haben. Wenn Ihnen eine gültige Teilbaugenehmigung vorliegt, deren Geltungsdauer bald abläuft oder absehbar ist, dass die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen sein werden, können Sie eine Verlängerung der Teilbaugenehmigung beantragen. Die Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung kann um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen nicht zwischenzeitlich

Modul	Sachverhalt
	geändert haben und der schriftliche Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Teilbaugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über die Verlängerung der Teilbaugenehmigung ist gebührenpflichtig.
Erforderliche Unterlagen	schriftlicher (formloser) Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung
Voraussetzungen	• Sie reichen einen schriftlichen (formlosen) Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung ein. • Der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung wird rechtzeitig gestellt (d.h. Ihnen muss eine Teilbaugenehmigung vorliegen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist und der Antrag auf Verlängerung muss noch innerhalb der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen). • Das Vorhaben entspricht weiterhin dem öffentlichen Recht.
Kosten	Kostenhöhe (variabel): 20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr; jedoch mindestens EUR 50; höchstens aber EUR 500
Verfahrensablauf	Reichen Sie den formlosen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreise, kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte) ein und geben Sie in Ihrem Antrag an, auf welche konkrete Teilbaugenehmigung sich Ihr Antrag bezieht. Die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt mindestens die Gemeinde und prüft (ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachdienststellen), ob das Vorhaben dem öffentlichen Recht weiterhin entspricht. Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde

Modul	Sachverhalt
	geht Ihnen schriftlich zu. Die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung ist gebührenpflichtig. Zusammen mit der Entscheidung über die Verlängerung erhalten Sie daher zudem einen Gebührenbescheid.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall und der Anzahl der beteiligten Fachdienststellen
Frist	Die Teilbaugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht drei Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen haben. Entspricht die erteilte Teilbaugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage können Sie innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer eine Verlängerung für jeweils bis zu einem Jahr beantragen.
weiterführende Informationen	Bauportal.NRW URL: https://www.bauportal.nrw
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Die Teilbaugenehmigung erlischt, wenn nicht drei Jahre nach ihrer Erteilung mit dem Bau begonnen wurde oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen wurden • Entspricht die erteilte Teilbaugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage kann eine Verlängerung der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung für jeweils bis zu einem Jahr beantragt werden • Der schriftliche (formlose) Antrag auf Verlängerung der Teilbaugenehmigung muss innerhalb der Geltungsdauer der Teilbaugenehmigung eingereicht werden. • Die Verlängerung der Teilbaugenehmigung kann wiederholt beantragt werden. • Zuständig für die Erteilung der Verlängerung der Teilbaugenehmigung ist die untere Bauaufsicht.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Errichtung von Anlagen Verlängerung der Teilgenehmigung